

Erneuerung der Molemauer am Gondelhafen Generalplanervertrag (Entwurf)

GENERALPLANERVERTRAG (ENTWURF)

Zwischen

[Name des Auftraggebers / der Kommune]

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ (**AG**) genannt –

und

[Name des Generalplaners / des Planungsbüros]

– nachfolgend „**Generalplaner**“ (**GP**) genannt –

wird folgender Vertrag über Planungs- und Überwachungsleistungen geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages & Planungsziel

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung aller erforderlichen Planungs-, Tragwerksplanungs- und Überwachungsleistungen für das Bauvorhaben „**Erneuerung der Molemauer am Gondelhafen in Friedrichshafen**“ (nachfolgend „Projekt“ genannt).
2. Der GP schuldet die Herbeiführung eines mangelfreien, genehmigungsfähigen und wirtschaftlich optimierten Gesamterfolges (**Werkerfolg**). Das Planungsziel umfasst die Herstellung der dauerhaften Standsicherheit der Mole unter Berücksichtigung der spezifischen wasserbaulichen Einwirkungsbedingungen (wie Strömung, Wellenschlag, Wasserstände, Eisdruck) sowie die städtebauliche, funktionale und gestalterische Aufwertung der Gesamtanlage Mole als öffentlicher Freiraum.
3. Der GP übernimmt die alleinige Gesamtverantwortung für die Planung. Er schuldet eine lückenlose, schnittstellenfreie Koordinierung aller beteiligten Fachdisziplinen.

§ 1a Bindung an die Konzepte des Vergabeverfahrens

1. Der Generalplaner (GP) ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten und vorgestellten Konzepte, Entwürfe und Lösungsansätze unverändert und vollumfänglich der weiteren Planung und Ausführung zugrunde zu legen.
2. Dies betrifft insbesondere die folgenden, für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Konzepte:
 - ...
3. Die genannten Konzepte sind als Anlage [Nummer] beigelegt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.
4. Abweichungen von diesen Konzepten sind nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig. Der AG kann seine Zustimmung verweigern, wenn die Abweichung zu einer qualitativen, funktionalen oder wirtschaftlichen Verschlechterung gegenüber dem angebotenen Konzept führt.
5. Sollte eine Abweichung von den Konzepten aus öffentlich-rechtlichen Gründen (z. B. Vorgaben der Bauaufsichtsbehörde) zwingend erforderlich werden, hat der GP den AG unverzüglich schriftlich zu

informieren. In diesem Fall ist eine im gegenseitigen Einvernehmen gleichwertige planerische Lösung zu erarbeiten, ohne dass dem AG hierdurch Mehrkosten entstehen.

§ 1b Bindung an das Schlüsselpersonal und Personalwechsel

1. Der Generalplaner (GP) ist verpflichtet, das von ihm im Vergabeverfahren benannte und für das Projekt vorgesehene Schlüsselpersonal (Projektleitung, stellvertretende Projektleitung, verantwortliche Fachplaner für die Bereiche Objektplanung, TGA und Tragwerksplanung) für die gesamte Vertragslaufzeit tatsächlich im Projekt einzusetzen.
2. Das namentlich gebundene Schlüsselpersonal ist in Anlage [Nummer] aufgeführt.
3. Ein Austausch dieses Personals durch den GP ist nur aus triftigem Grund (z. B. Langzeiterkrankung, Elternzeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Tod) und nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig.
4. Im Falle eines personellen Wechsels aus triftigem Grund ist der GP verpflichtet, dem AG unverzüglich eine Ersatzperson zu benennen. Die Ersatzperson muss mindestens die gleichen fachlichen Qualifikationen, Berufserfahrungen und Referenzen aufweisen wie die zu ersetzende Person. Die entsprechenden Nachweise (Lebenslauf, Referenzen) sind dem AG vorzulegen. Der AG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
5. Verstößt der GP schuldhaft gegen diese Verpflichtung, indem er Personal ohne triftigen Grund oder ohne Zustimmung des AG austauscht oder eine nicht gleichwertige Ersatzperson einsetzt, ist er für jeden Tag des unzulässigen Personaleinsatzes zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von [z. B. 250,- bis 500,-] EUR verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt dem AG vorbehalten.

§ 1c Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern (Fachplanern)

1. Der Generalplaner (GP) ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Nachunternehmer und Fachplaner für die Erbringung der vertraglichen Leistungen einzusetzen. Diese qualifizierten Partner sind in Anlage [Nummer] namentlich aufgeführt.
2. Der Austausch eines benannten Nachunternehmers oder die Übertragung von (Teil-)Leistungen an neue, bisher nicht am Verfahren beteiligte Nachunternehmer ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Insolvenz des Nachunternehmers, nachgewiesene Schlechtleistung oder Kündigung des Nachunternehmervertrags) und nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig.
3. Der GP hat einen beabsichtigten Wechsel unverzüglich schriftlich beim AG zu beantragen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis der Eignung des neuen Nachunternehmers erforderlich sind (insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie gleichwertige Referenzen für Sozialgebäude).
4. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn der vorgeschlagene neue Nachunternehmer nicht die gleiche fachliche Qualifikation und Erfahrung aufweist wie der ursprünglich beauftragte Nachunternehmer, oder wenn berechtigte Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen.

5. Setzt der GP ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG einen anderen Nachunternehmer ein, stellt dies eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeiten des nicht freigegebenen Nachunternehmers sofort einzustellen und den Generalplanervertrag nach erfolgloser Fristsetzung aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 2 Umfang der Beauftragung (Leistungsbilder)

Der GP verpflichtet sich, die Leistungen der folgenden angebotenen und bezuschlagten Fachdisziplinen zu erbringen.

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI i.V.m. Anlage 12)
- Tragwerksplanung für das Ingenieurbauwerk (§ 51 HOAI i.V.m. Anlage 14)
- Tragwerksplanung für die Baugrube / den temporären Verbau (§ 51 HOAI)
- Freiraumplanung (§ 39 HOAI i.V.m. Anlage 11)

§ 3 Stufenweise Beauftragung und Abrufe

1. Die Vergabe der Leistungen erfolgt stufenweise, um den besonderen Risiken des Wasserbaus und der Haushaltsplanung Rechnung zu tragen.
2. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden vorerst nur die Leistungen der **Stufe 1** fest beauftragt:
 - **Stufe 1:** Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) aller Leistungsbilder gemäß § 2.
3. Der AG behält sich vor, den GP mit weiteren Leistungen zu beauftragen. Die weiteren Stufen sind wie folgt definiert:
 - **Stufe 2:** Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
 - **Stufe 3:** Leistungsphasen 5 bis 8 (Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung)
4. Ein etwaiger Abruf der Leistungsstufe 2 (Phase 2) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers (AG). Der AG ist berechtigt, diesen Abruf bis spätestens [z. B. 3 oder 6] Monate nach vollständiger und mängelfreier Übergabe aller Planungsleistungen der Leistungsstufe 1 (Ende LPH 2) (Ausschlussfrist).
5. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Generalplaner (GP) an die in diesem Vertrag vereinbarten Honorarsätze, Konditionen und Vertragstermine für die Leistungsstufe 2 gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Abruf durch den AG, gilt die Leistungsstufe 2 als endgültig nicht beauftragt. Dem GP steht in diesem Fall kein Anspruch auf Vergütung für nicht erbrachte Leistungen oder entgangenen Gewinn (z. B. gemäß § 648 BGB) zu.
6. Ein Rechtsanspruch des GP auf die Beauftragung der Stufen 2, 3 oder 4 besteht nicht. Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG (Abruf). Aus der stufenweisen Beauftragung oder einer Verzögerung beim Abruf kann der GP keine Honorarerhöhungen, Entschädigungen oder Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 4 Besondere Pflichten des Generalplaners (Schnittstellenkoordination)

1. Der GP schuldet die Integration aller Fachplanungen zu einer widerspruchsfreien Ausführungs- und Vergabeplanung.
2. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass:
 - die statischen Nachweise und Konstruktionen der **Baugrube (z. B. Spundwandverbände, Wasserhaltung)** exakt auf die Geometrie und die Gründung des finalen **Ingenieurbauwerks (Molemauer)** abgestimmt sind.
 - die gestalterischen und funktionalen Vorgaben der **Freiraumplanung** (z. B. Molengestaltung, Oberflächenbeläge, Beleuchtung, Geländer, Rettungseinrichtungen) statisch in der Tragwerksplanung der Molemauer berücksichtigt und dort verankert sind.
 - technische Einbauten (z. B. Poller, Fender, Versorgungsmedien für die Schifffahrt) last- und schnittstellenfrei integriert werden.
3. Der GP hat alle Planungsbeteiligten auf Basis einheitlicher Baugrunddaten, Vermessungspunkte und hydrotechnischer Kennwerte zu führen. Widersprüche zwischen den Planungen der Disziplinen hat der GP eigenständig und unverzüglich aufzulösen.

§ 5 Kostensteuerung und Budgeteinhaltung

1. Die Parteien vereinbaren, dass die vom Generalplaner (GP) in der Leistungsphase 2 zu erstellende Kostenschätzung nach DIN 276 die verbindliche wirtschaftliche Obergrenze und die Budgetgrundlage für die weitere Planung bildet.
2. Der GP ist verpflichtet, die nachfolgende Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) so zu steuern, dass die Kostenberechnung die Werte der Kostenschätzung nicht überschreitet. Eine Abweichung der Kostenberechnung nach oben ist – vorbehaltlich vom Auftraggeber (AG) schriftlich angeordneter Programmänderungen – unzulässig.
3. Zeichnet sich während der Erarbeitung der Leistungsphase 3 ab, dass die Kostenberechnung die Kostenschätzung überschreiten wird, hat der GP den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und die Ursachen darzulegen.
4. Liegt die finale Kostenberechnung über der vereinbarten Kostenschätzung (oder einer vereinbarten Toleranzgrenze von maximal [z. B. 0 oder 5] %), ist der GP auf Verlangen des AG verpflichtet, den Entwurf so lange kostenlos planerisch zu überarbeiten und zu redimensionieren (Value Engineering), bis die Kostenberechnung das Budget der Kostenschätzung wieder einhält. Ein Anspruch auf Zusatzhonorar für diese Umplanung ist ausgeschlossen.
5. Der GP hat die Einhaltung des Budgets durch ein kontinuierliches, gewerkeübergreifendes Kostencontrolling nachzuweisen. Die Freigabe und der Abruf der Phase 2 (Leistungsphase 4 ff.) stehen unter dem Vorbehalt, dass eine vom AG akzeptierte und eingehaltene Kostenberechnung vorliegt.

§ 6 Haftung und Versicherung

1. Der Generalplaner (GP) haftet für die vertragsgemäße, mängelfreie und termingerechte Erbringung der gesamten Planungs- und Überwachungsleistungen. Er haftet für eigenes Verschulden sowie in

vollem Umfang für das Verschulden seiner Nachunternehmer, Fachplaner, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (§ 278 BGB).

2. Der GP übernimmt die Gesamtschuldnerische Haftung für den gesamten Planungs- und Überwachungsbereich. Der AG kann sich bei einem integrierten Planungsfehler direkt und primär an den GP halten, ohne zuvor die einzelnen Fachplaner in Anspruch nehmen zu müssen.
3. Der GP haftet für Schäden, die aus der Überschreitung der vereinbarten Kostenobergrenze oder aus unzulässigen Abweichungen von den freigegebenen Konzepten resultieren, sofern er diese zu vertreten hat.
4. Soweit der GP Mängel oder Schäden aus dem Verantwortungsbereich seiner Nachunternehmer geltend macht, trägt er die Beweislast dafür, dass der Fehler nicht durch eine mangelhafte Koordination oder mangelhafte Überwachung seinerseits mitverursacht wurde.
5. Eine Begrenzung der Haftung des GP auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich nicht vereinbart. Der GP haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.
6. Der GP verpflichtet sich, für die gesamte Dauer dieses Vertrages – einschließlich der Gewährleistungsfrist für das Bauwerk – eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zugelassenen Versicherer zu unterhalten. Die Mindestdeckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
 - Für Personenschäden: 5.000.000,– EUR (dreifach maximiert pro Versicherungsjahr)
 - Für Sach- und Vermögensschäden: 5.000.000,– EUR (dreifach maximiert pro Versicherungsjahr)
 - Der GP hat dem AG den Versicherungsschutz durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung vor Beginn der Leistungen und danach auf Verlangen jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

§ 7 Termine und Fristen

1. Die Leistungen sind unverzüglich nach Abruf der jeweiligen Leistungsstufe aufzunehmen und zügig abzuwickeln.
2. Die Parteien vereinbaren folgenden verbindlichen Rahmenterminplan für die Stufe 1:
 - Vorlage der Ergebnisse der Grundlagenermittlung (LPh 1): bis zum **Mai 2027**
 - Vorlage des Vorplanungskonzepts inkl. Kostenschätzung (LPh 2): bis zum **Mai 2027**
3. Erkennt der GP eine Verzögerung, die er nicht zu vertreten hat (z. B. verspätete Bereitstellung von Gutachten durch den AG), hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen (**Behinderungsanzeige**).

§ 8 Kündigung

1. Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall erhält der GP das Honorar für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie die Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen der *bereits fest abgerufenen Stufe*, abzüglich der ersparten

Aufwendungen (pauschal nach § 648 BGB oder durch konkreten Nachweis). Nicht abgerufene Stufen werden nicht vergütet.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor, wenn der GP trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung nachhaltig gegen seine Koordinationspflichten verstößt oder den erforderlichen Versicherungsschutz verliert.

§ 9 Schlussbestimmungen / Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie aller Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern der GP Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Auftraggeber (AG)

Unterschrift Generalplaner (GP)